

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 66.

München, den 24. December 1875.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 10. December 1875, die Arzneiordnung für das Königreich Bayern betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Arzneiordnung für das Königreich Bayern betr.

## Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben aus Anlaß der Einführung der Reichswährung die Arzneiordnung für das Königreich Bayern vom 10. October 1872 einer Revision unterziehen lassen.

Indem Wir in nachstehendem Abdrucke die von Uns genehmigten neuen Tarifbestimmungen zur Kenntnissnahme und Nachachtung veröffentlichen lassen, verordnen Wir, daß dieselben mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit zu treten haben.

Zugleich beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern, die Arzneiare alljährlich mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Materialpreise, so-